

**Geschäftsordnung der evangelisch-reformierten
Kirchensynode des Kantons Zürich
(Änderung)**

(vom 21. März 1995)

Die Kirchensynode,

gestützt auf § 31 des Gesetzes über die evangelisch-reformierte Landeskirche vom 7. Juli 1963 und Art. 160 Abs. 2 der Kirchenordnung vom 2. Juli 1967,

beschliesst:

I. Die Geschäftsordnung der Kirchensynode vom 18. November 1969 wird wie folgt geändert:

...

I. Konstituierung, Sitzungen, allgemeine Bestimmungen

...

...

§ 8. Abs. 1 und 2 unverändert

Abs. 3

Ausserordentliche Synodeversammlungen sollen möglichst gleichmässig auf das ganze Jahr verteilt stattfinden. Sie können auch, in der Regel einmal pro Amtsdauer, zur Aussprache über grundlegende Fragen einberufen werden.

Abs. 4 unverändert

...

...

§ 13. Zu Beginn jeder Vor- und Nachmittagsitzung führt der 2. Sekretär bzw. die 2. Sekretärin eine Präsenzkontrolle durch. In der Regel erfolgt sie durch Auflegen von Präsenzlisten, in die sich jedes Mitglied vor Verhandlungsbeginn einzutragen hat. Die Synode kann jederzeit beschliessen, dass zu Beginn der Sitzung oder vor wichtigen Abstimmungen und Wahlen eine Präsenzkontrolle durch Namensaufruf zu erfolgen hat.

3. Sitzungen
a) Einberufung,
Zeit und Ort

g) Präsenz-
kontrolle,
Namensaufruf

Die Namen der abwesenden Mitglieder werden im Protokoll aufgeführt.

Abs.2 wird unverändert zu Abs.3

...

...

k) Beratende
Stimme

§ 16. Die Mitglieder des Kirchenrates haben in der Synode beratende Stimme. Der Kirchenrat kann den Kirchenratsschreiber bzw. die Kirchenratsschreiberin mit der Berichterstattung beauftragen.

Befindet sich unter den Synodalen weder ein Dozent noch eine Dozentin der Theologischen Fakultät der Universität Zürich mit ordentlicher, ausserordentlicher oder Assistenz-Professur, so lädt das Büro die Fakultät ein, für eine entsprechende Vertretung zu sorgen. Wer in diesem Sinne von der Fakultät abgeordnet wird, nimmt mit beratender Stimme an den Versammlungen der Kirchensynode teil.

Im übrigen erfolgt der Beizug von Experten bzw. Expertinnen für die Synodalversammlungen durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin der Kirchensynode. Der Kirchenrat, die Fraktionsvorsitzenden und die Präsidenten bzw. Präsidentinnen von Synodalkommissionen können entsprechende Anträge unterbreiten.

...

...

II. Büro und Bedienung

...

...

2. Protokoll

...

d) Empfänger
und Empfängerinnen der
Protokolle

§ 27. Von diesen gedruckten Protokollen werden zugestellt:

1. der Staatskanzlei die erforderlichen Exemplare für Regierungsrat und Kantonsrat;
2. dem Kirchenrat die erforderlichen Exemplare;
3. den Synodalen je ein Exemplar;
4. den Erstunterzeichnern bzw. -unterzeichnerinnen von Motionen, Interpellationen und Resolutionen auf Verlangen in der Regel höchstens vier weitere Exemplare;
5. den Kirchenpflegern und Bezirkskirchenpflegern in der Regel ein Exemplar;

6. den Pfarrern und Pfarrerinnen im Amt sowie auf Verlangen weiteren Mitgliedern des zürcherischen Ministeriums je ein Exemplar;
7. dem Vorstand des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes und den leitenden Kirchenbehörden der Mitgliedkirchen des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes in der Regel ein Exemplar;
8. öffentlichen Bibliotheken im Kanton Zürich und der Schweizerischen Landesbibliothek je ein Exemplar;
9. im Kanton Zürich oder gesamtschweizerisch wirkenden Presse- und andern Medienorganen nach Absprache mit dem landeskirchlichen Informationsdienst bzw. auf Verlangen je ein Exemplar;
10. weiteren Interessenten und Interessentinnen auf deren Wunsch nach Verfügung des Präsidenten bzw. der Präsidentin der Synode.

Das Büro entscheidet über begründete Ausnahmen von diesen Regeln.

...

§ 29. Die Synode wird durch die Person, die das Weibelamt versieht, bedient. Ihre Entschädigung sowie diejenige anderer Angestellter, deren Dienst die Synode in Anspruch nimmt, richtet sich nach dem Entschädigungsreglement bzw. entsprechenden Beschlüssen des Büros.

4. Weibel- und Hausdienste

...

III. Gegenstände und Form der Verhandlungen

...

...

...

2. Gang der Verhandlungen

§ 34. Abs. 1 = bisheriger Satz 1 von Abs. 1:

c) Diskussion

Bei den Diskussionen findet offenes Wortbegehren statt.

Abs. 2 = Rest von Abs. 1 mit Abs. 2 redaktionell verknüpft:

Der Präsident bzw. die Präsidentin erteilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldung. Wer über den in Beratung liegenden Gegenstand noch nicht gesprochen hat, erhält den Vorrang vor denjenigen, die bereits das Wort ergreifen konnten.

Abs. 3

In der Regel werden Voten frei gehalten. Begründungen von Motionen, Interpellationen, Resolutionen und Postulaten, Referate von Kommissionsberichterstattung, Erklärungen des Büros, des Kirchenrates, der Fraktionen sowie Fragen zur Fragestunde und persönliche Erklärungen können verlesen werden.

Abs. 4 = unveränderter Abs. 3 mit redaktioneller Anpassung:
... Diskussionsredner bzw. Diskussionsrednerinnen ...

...

...

IV. Motionen, Postulate, Resolutionen, Interpellationen, Kleine Anfragen, Fragestunde, Persönliche Erklärungen, Petitionen

...

1. Motionen

...

b) Behandlung

§ 42. Abs. 1 bis 5 unverändert

Abs. 6

Der Kirchenrat unterbreitet der Synode spätestens innert drei Jahren Bericht und Antrag zu einer überwiesenen Motion. Kann er diese Frist nicht einhalten, so legt er einen Zwischenbericht vor und begründet die Verzögerung. Die Synode entscheidet in diesem Fall über weitere Fristen, den Zeitpunkt einer allfälligen Traktandierung oder Abschreibung unter Verzicht auf weitere Behandlung.

...

...

4. Resolutionen

§ 45. Abs. 1 und 2 unverändert mit redaktioneller Anpassung in Abs. 2: ... Präsident bzw. Präsidentin ... den Absender bzw. die Absenderin...

Abs. 3 = bisheriger Abs. 4 mit sprachlicher Änderung:

Später als 14 Tage vor der Synodeversammlung eingereichte Resolutionsentwürfe werden nicht behandelt, wenn sich mehr als 20 Synodale dagegen aussprechen.

Abs. 4 = Satz 1 vom bisherigen Abs. 5 und bisheriger Abs. 3 präzisiert:

Bei der Behandlung der Resolution wird zuerst das Wort zur Begründung erteilt. Danach erfolgt die materielle Behandlung des Resolutionsentwurfs, sofern die Mehrheit der Stimmenden Eintreten beschliesst.

Abs. 5 = Rest vom bisherigen Abs. 5:

Eine Diskussion findet nur statt, falls die Resolution bekämpft wird oder falls textliche Änderungen vorgeschlagen werden. Änderungen des Resolutionstextes können auch ohne Zustimmung des Antragstellers bzw. der Antragstellerin beschlossen werden.

Abs. 6 wird gestrichen.

...

5. Interpellationen, Kleine Anfrage, Fragestunde und persönliche Erklärungen

...

§ 48 b. Erklärungen der Fraktionen und persönliche Erklärungen einzelner Mitglieder sind möglich. Sie sind mit kurzer Inhaltsangabe dem Präsidenten bzw. der Präsidentin anzumelden.

e) Erklärungen einzelner Mitglieder oder der Fraktionen

§ 49. Abs. 1 unverändert

6. Petitionen

Abs. 2

Petitionen, die nicht als unzulässig erscheinen, kann das Büro nach Einholen einer Stellungnahme des Kirchenrates direkt beantworten. Betrifft das Anliegen einen Gegenstand, für den der Kirchenrat zuständig ist, so überweist ihm das Büro die Petition zur Beantwortung. Wenn die Komplexität oder die Tragweite eines Gegenstandes es rechtfertigt, legt das Büro der Kirchensynode Antrag und Bericht vor. Zur Vorbereitung kann es eine aus Synodalen und Fachleuten zusammengesetzte Kommission bestellen.

Abs. 3

Die Synode nimmt von den durch das Büro oder den Kirchenrat erledigten Petitionen unter den Präsidialmitteilungen Kenntnis. Den Mitgliedern steht es frei, das Anliegen einer direkt erledigten Petition durch einen parlamentarischen Vorstoss aufzugreifen. Wenn das Büro Antrag und Bericht vorlegt, entscheidet die Synode über die weiteren Folgen der Petition.

II. Die Synode nimmt zustimmend davon Kenntnis, dass das Büro für den Neudruck alle Bestimmungen, die nicht der Teilrevision unterworfen sind, redaktionell dem Grundsatz der Gleichberechtigung der Geschlechter anpasst.

Hinweise auf Anhänge werden im Text der Geschäftsordnung inskünftig weggelassen.

Im Namen der Kirchensynode:

Der Präsident: Die 1. Sekretärin:
R. Odinga S. Rietiker